

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetze

Bundesverfassung (BV)
Zivilgesetzbuch (ZGB)
Zivilstandsverordnung (ZStV)
Internationales Privatrechtsgesetz (IPRG)
Bürgerrechtsgesetz (BüG)
Partnerschaftsgesetz (PartG)
Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)
Eidgenössische Kreisschreiben, Weisungen und Fachprozesse

Kantonale Gesetze

Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO)
Kantonale Bestattungsverordnung (BesV)
Kantonale Kreisschreiben und Weisungen

Staatsabkommen

Bilaterale Abkommen über den Austausch von Zivilstands-dokumenten und/oder die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen
Multilaterale Abkommen der internationalen Zivilstandskommission (CIEC)
Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (Haager-Konvention)

Aufsichtsinstanzen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen (EAZW)

**Gemeindeamt des Kantons Zürich
(GAZ, Abteilung Zivilstandswesen)**

Gemeinderat / Stadtrat

Das **Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD** übt die Oberaufsicht über das schweizerische Zivilstandswesen aus (Art. 84 ZStV).

Dem **Eidgenössischen Amt für Zivilstandswesen EAZW** kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Vorbereitung der Gesetzgebung des Bundes im Bereich des Zivilstandswesens;
- Sicherstellung einheitlicher Verfahren in der ganzen Schweiz;
- Oberaufsicht über das Zivilstandswesen (kantonale Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls Zivilstandsämter);
- Erstellen von Weisungen, Kreisschreiben, Rechtsgutachten und Empfehlungen;
- Sicherheit des Betriebes der zentralen Datenbank Infostar.¹

Kantonale Aufsichtsbehörde ist das **Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen GAZ**. Ihr kommen insbesondere folgenden Aufgaben zu:

- Anerkennungsverfügungen von ausländischen Urkunden;
- Berechtigung und Löschung von Beurkundungen;
- Inspektionen;
- Amtsübergaben;
- Bewilligungen zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister;
- Fachliche Unterstützung der Zivilstandsämter;
- Behandlung von Beschwerden²;
- Rekursstelle.

Der **Gemeinde- oder Stadtrat** ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht (§ 11 ZVO).

¹ Website Bundesamt für Justiz, Gesellschaft, Zivilstandswesen, 17.08.2017

² Website Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abt. Zivilstandswesen, Über uns, was wir tun, 17.08.2017

Zivilstandsamt

Aufgaben

- Führen des informatisierten Standesregisters (Infostar)
- Beurkunden von Zivilstandsfällen wie Geburten, Kindsanerkennungen, Eheschliessungen, Eintragungen von Partnerschaften, Namensklärungen, Tod.
- Sonderzivilstandsamt: Beurkunden von Entscheidungen von Gerichten wie Scheidungen und Feststellungen sowie Auflösungen von Kindsverhältnissen. Entscheide von Verwaltungsbehörden wie Einbürgerungen. Zivilstandsfälle aus dem Ausland.
- Prüfung und Beurteilung ausländischer Urkunden (unter Miteinbezug der Schweizer Vertretung und dem Forensischen Institut der Kantons- und Stadtpolizei Zürich) für die Erfassung der Personenstandsdaten in Infostar.
- Durchführen von Befragungen für die Ermittlung von Personendaten und bei Verdacht auf Scheinehen/-partnerschaften (häufig unter Miteinbezug von Dolmetschern).
- Bearbeitung der Personendaten im Einbürgerungsverfahren.
- Ausstellen von Ausweisen zum Nachweis des Personenstandes aus Infostar und den Familien- sowie Einzelregistern wie Heimatscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden, Ausweise über den registrierten Personenstand, Familienausweise, Familienscheine, Personenstandsausweise, Partnerschaftsausweise, Todesurkunden, Angaben über den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages.
- Entgegennahme der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge sowie die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften unmittelbar im Anschluss an die Kindesanerkennung.
- Eintragung der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages und dessen Hinterlegungsort.
- Eintragung einer umfassenden Beistandschaft oder Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages infolge dauernder Urteilsunfähigkeit.



Vom Familienregister zum Personenregister Infostar

Familienregister

Das Familienregister wurde von 1929 bis 31. Dezember 2003 gestützt auf die amtlichen Mitteilungen der Zivilstandsämter, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden von dem für die Heimatgemeinde zuständigen Zivilstandsamt geführt. Besass eine Person mehrere Heimatorte, so erfolgten die Eintragungen im Familienregister jeweils an jedem einzelnen Heimatort.¹

Infostar

Die Erfassung und Fortschreibung von Personendaten/Zivilstandsdaten erfolgt seit dem 1. Januar 2004 elektronisch mittels der zentralen Datenbank Infostar (**I**nformatisiertes **S**tandesregister). Ab diesem Zeitpunkt werden Zivilstandsereignisse grundsätzlich nicht mehr in den Familienregistern eingetragen.

Die Einzelregister (Geburtsregister, Anerkennungsregister, Eheregister, Todesregister) wurden noch bis zum 31. Dezember 2004 weitergeführt. Seit dem 1. Januar 2005 erfolgt schliesslich auch die Beurkundung dieser Zivilstandsfälle nur noch elektronisch. Die ehemaligen Bücherregister - Ortsbürgerregister - Familienregister - Einzelregister, die bisher von den Zivilstandsämtern geführt wurden, sind jedoch weiterhin beweiskräftig nach Art. 9 ZGB und ein wichtiger Bestandteil des gesamten Zivilstandsregisters. Das Zivilstandswesen heute ist ein hochmoderner Zweig in der Verwaltung.²

Bedeutung von Infostar und der Beurkundung

Das Beurkundungsverfahren beim Zivilstandsamt weist in den Grundzügen Ähnlichkeiten mit dem klassischen notariellen Beurkundungsprozess auf.³ Das Zivilstandsamt nimmt eine immer grössere Rolle im Bereich der öffentlichen Verwaltung ein. Das durch das Zivilstandsamt betriebene Infostar hat sich innerhalb weniger Jahre zum eigentlichen Master-Register für Daten natürlicher Personen entwickelt und geniesst – anders als alle übrigen Personenregister – die gesetzliche Vermutung der Richtigkeit seiner Daten. Die Register sind nicht unumstösslich. Mit Beweismitteln kann die Berichtigung angestrebt werden. Infostar ist ein öffentliches Register und aus Infostar generierte Zivilstandsdokumente sind öffentliche Urkunden im Sinne des Art. 9 Abs. 1 ZGB mit erhöhter Beweiskraft. In dieser Bestimmung liegt letztlich der Kern der immensen Bedeutung von Infostar weit über das Zivilstandswesen hinaus für alle Bereiche, die mit Daten natürlicher Personen arbeiten.⁴

Rück Erfassung

Alle im Familienregister einer Gemeinde als lebend eingetragenen Personen müssen in das informatisierte Standesregister (Infostar) übertragen werden. Diese Rück Erfassung erfolgt einerseits ereignisbezogen, d. h. wenn bei einer Person ein Zivilstandsereignis verarbeitet werden muss, wird diese Person speziell für diese Verarbeitung vom Familienregister in Infostar rück erfasst, und andererseits systematisch angefangen beim Blatt 1. Die erste Rück erfassungsphase ist heute abgeschlossen. Die Rück erfassung dient dazu, innerhalb einer nützlichen Frist alle lebenden Personen in Infostar aufzunehmen.⁵

Erfassung von ausländischen Personen

Damit die Zivilstandsereignisse von ausländischen Personen beurkundet werden können, ist es notwendig, dass auch deren Personendaten im Infostar erfasst werden. Diese Erfassung erfolgt nur in begründeten Fällen., nämlich dann, wenn eine ausländische Person

- in der Schweiz Mutter oder Vater geworden ist;
- in der Schweiz gestorben ist;
- ein Gesuch um Ehevorbereitung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft vorlegt;
- ein Kind anerkennen will;
- eine Erklärung betreffend Namensführung nach Auflösung der Ehe oder eingetragener Partnerschaft abgeben will;
- das Schweizer Bürgerrecht erwerben will;
- im Ausland eine Schweizerin oder einen Schweizer geheiratet hat oder eine Partnerschaft begründet hat;
- im Ausland ein Schweizer Kind anerkannt hat oder ein Kind von einem schweizerischen Vater anerkannt worden ist;
- einen Antrag auf Eintragung der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages und dessen Hinterlegungsort stellt.

Die Erfassung von ausländischen Personen kann nur gestützt auf ausländische oder schweizerische Urkunden erfolgen. Die Personen sind gemäss Art. 16 Abs. 5 ZStV zur Mitwirkung verpflichtet und müssen die für die Erfassung erforderlichen Dokumente dem zuständigen Zivilstandsamt einreichen. An diese Dokumente werden hohe Anforderungen gestellt. Zum einen müssen diese im Original abgegeben und, wenn sie nicht in einer der 4 Landessprachen ausgestellt sind, übersetzt werden. Und sie dürfen grundsätzlich nicht älter als 6 Monate sein, ansonsten können sie zurückgewiesen werden (Art. 3 Abs. 4 ZStV). Oftmals wird zudem eine Apostille oder eine Beglaubigung der Schweizer Vertretung aus dem entsprechenden Land verlangt. In begründeten Fällen kann auch eine Echtheitsprüfung der Urkunden - ebenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland - erfolgen.⁶ Die Rahmenbedingungen werden länderspezifisch fortlaufend angepasst.

Zivilstandsbeamtin/Zivilstandsbeamter

Die Ernennung oder Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten setzt voraus (Art. 4 ZStV):

- a. Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte;
- b. Schweizer Bürgerrecht;
- c. Handlungsfähigkeit.

Prüfungspflicht

Die Zivilstandsbehörde prüft bei jeder Amtshandlung ihre Zuständigkeit und ob die Identität der beteiligten Personen nachgewiesen ist, ob diese handlungsfähig (= volljährig + urteilsfähig) sind und ob die zu beurkundenden Angaben richtig, vollständig und auf dem neusten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 ZStV).

Ausstandspflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter und ihre Hilfspersonen treten bei Amtshandlungen in den Ausstand (Art. 89 Abs. 3 ZStV) wenn:

- a. sie persönlich betroffen sind;
- b. ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind;
- d. eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben;
- e. sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können, namentlich im Fall einer engen Freundschaft oder persönlichen Feindschaft.

Amtsgeheimnis

Die bei den Zivilstandsbehörden tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über Personenstandsdaten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weiter (Art. 44 Abs. 1 ZStV).

Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe von Personenstandsdaten auf Grund besonderer Vorschriften (Art. 44 Abs. 2 ZStV).

Haftbarkeit

Wer durch die im Zivilstandswesen tätigen Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung (Art. 46 Abs. 1 ZGB).

Haftbar ist der Kanton; er kann auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, Rückgriff nehmen (Art 46 Abs. 2 ZGB).

¹ IBR Verwaltungsweiterbildung, Fachmodul Recht 1601, Zivilstandsrecht, Seite 13

² IBR Verwaltungsweiterbildung, Fachmodul Recht 1601, Zivilstandsrecht, Seite 13

³ Festgabe Walter Straumann von Peter Naef, Iu. iur., Seite 4

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Änderungen betreffend Beurkundung des Personenstandes und Grundbuch, Bericht mit Vorentwurf, Seite 11

⁵ IBR Verwaltungsweiterbildung, Fachmodul Recht 1601, Zivilstandsrecht, Seite 14

⁶ IBR Verwaltungsweiterbildung, Fachmodul Recht 1601, Zivilstandsrecht, Seite 15 und 16

Geschäftsfälle Geburt, Anerkennung, Ehe und Tod



Grundsätze

Es gilt der Grundsatz, dass alle in einem Zivilstandskreis erfolgten Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle beurkundet werden müssen, unabhängig von Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit.

Prüfungspflicht

Der Inhalt einer Beurkundung muss richtig und vollständig sein.

Für die Sicherheit der Eintragungen gelten zwei Regeln:

Jeder Zivilstandsfall muss auf dem richtigen Amt und zur richtigen Zeit gemeldet werden.

- Anzeigepflicht (Wer darf bzw. muss einen Zivilstandsfall anzeigen)
- Anzeigefrist (Innert welcher Frist hat die Anzeige zu erfolgen)

Zuständigkeit

Bevor ein Zivilstandsamt eine Amtshandlung vornimmt, muss es sich vergewissern, ob es örtlich und sachlich, aber auch persönlich zuständig ist.

- Zuständigkeit (Ist der Zivilstandsfall in meinem Kreis erfolgt)

Vollständigkeit

Das Zivilstandsamt hat alle Handlungen vollständig und ohne Ausnahmen einzutragen. Alle Zivilstandsfälle, die sich in der Schweiz ereignen, werden in Infostar erfasst.

- Eintragungspflicht

Mitteilungspflicht

Die Zivilstandsbeamten und -beamtinnen sind verpflichtet, die Zivilstandsfälle allen anderen Zivilstandsämtern, die von einer bestimmten Eintragung betroffen sind, sowie anderen Stellen der Verwaltung mitzuteilen.

Auskünfte

Infostar ist kein geheimes Register. Es dient nicht nur dem Staat für seine Zwecke, sondern ebenso der Bevölkerung. Infostar ist aber für Aussenstehende nicht einsehbar. Eine Bekanntgabe der gespeicherten Personendaten in Form von

- Mitteilungen
- Auszügen

ist nur dann zulässig, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht.



Ehe (Art. 62 ff. ZStV)

Ehe

Das Zivilstandsamt informiert und berät die Brautleute im Zusammenhang mit der geplanten Eheschliessung. Insbesondere erläutert es die Voraussetzungen für die Eheschliessung und die Ehehindernisse, informiert bezüglich der zu beschaffenden Dokumente, wenn vorher der aktuelle Personenstand zu beurkunden ist, und macht auf die Wirkungen der Ehe bezüglich Namensführung (Art. 160 ZGB) und Bürgerrecht (Art. 161 ZGB) und deren Auswirkungen auf allfällige gemeinsame Kinder (Art. 259 Abs. 1, 270, 270b und 271 ZGB) aufmerksam.¹

Zuständigkeit

Für die Vorbereitung der Eheschliessung ist wahlweise das Zivilstandsamt am Wohnsitz der Braut oder des Bräutigams zuständig (Art. 62 Abs. 1 Bst. a ZStV). Wohnen beide Verlobte im Ausland, fällt die Vorbereitung in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, das die Trauung durchführen soll (Art. 62 Abs. 1 Bst. b ZStV).

Schwebt eine verlobte Person in Todesgefahr, so kann das Zivilstandsamt an ihrem Aufenthaltsort auf ärztliche Bestätigung hin das Vorbereitungsverfahren durchführen (Art. 62 Abs. 3 ZStV).

Form

Das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung kann mündlich oder schriftlich gestellt werden (kein Formularzwang). Mit Vorteil wird den Brautleuten die Benutzung des Formulars "Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung" empfohlen. Wer im Ausland wohnt, kann das Gesuch durch Vermittlung der schweizerischen Vertretung stellen (Art. 63 Abs. 2 ZStV).

Prüfung der Identität

Die Brautleute haben sich anlässlich ihres ersten persönlichen Kontaktes beim Zivilstandsamt mit einem Identitätsdokument (Identitätskarte, Pass) auszuweisen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV).

Eine Person, die angeblich kein Identitätsdokument aus ihrem Herkunftsland (Ausweis mit Foto) vorlegen kann, ist verpflichtet, bei der Abklärung ihrer Identität mitzuwirken (Art. 16 Abs. 5 ZStV).

Der **Ausländerausweis** allein **gilt** in diesem Sinne **nicht als Identitätsnachweis**.² Der Ausländerausweis – wie auch der Führerausweis – ist lediglich ein **Legitimationsausweis**, d. h. es legitimiert die Ausländerin oder den Ausländer, sich in der Schweiz aufzuhalten.

Dokumente

Dokumente zum Nachweis des Personenstandes müssen nur beigebracht werden, wenn die Daten in Infostar nicht geführt werden oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind (Art. 64 Abs. 1 Bst. b und c ZStV).

Beide Brautleute haben Ausweise über den aktuellen schweizerischen oder ausländischen Wohnsitz vorzulegen (Art. 64 Abs. 1 Bst. a ZStV).

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob sich eine Ausländerin oder ein Ausländer in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Bestimmungen in der Schweiz aufhält (Art. 98 Abs. 4 ZGB; Art. 66 Abs. 2 Bst. e ZStV).

- Verlobte, die nicht Schweizer Bürgerinnen oder Schweizer Bürger sind, legen zusätzlich ein Dokument zum Nachweis der Rechtmässigkeit ihres Aufenthaltes in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung bei.
- Der Entscheid über die Rechtmässigkeit des Aufenthaltes in der Schweiz obliegt den Migrationsbehörden.

Rechtliche Voraussetzungen Ehevoraussetzungen

Die Ehe eingehen können zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sind (Art. 94 ZGB).

Ehehindernisse

Die Eheschliessung ist verboten zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern oder Halbgeschwister gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind (Art. 95 Abs. 1 und 2 ZGB).

Wer eine neue Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, dass die frühere Ehe oder die frühere eingetragene Partnerschaft für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist (Art. 96 ZGB).

Umgehung des Ausländerrechts (Scheinehe)

Wenn eine ausländische Person keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 97a Abs. 1 ZGB), darf auf das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung nicht eingetreten werden.

Die eingetragene Partnerschaft unterliegt denselben Grundsätzen (Art. 6 PartG).

¹ Fachprozess EAZW, Nr. 32.1 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 1. Januar 2013), Vorbereitung der Eheschliessung, Seite 7

² Fachprozess EAZW, Nr. 32.1 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 1. Januar 2013), Vorbereitung der Eheschliessung, Seite 7

Beweis des Rechtsmissbrauchs (Scheinehe)

Das Vorliegen einer Scheinehe oder einer Scheinpartnerschaft kann im Allgemeinen nicht mittels direktem Beweis (beispielsweise aufgrund von Aussagen oder Schriftstücken, die ein entsprechendes Eingeständnis der Verlobten oder Partner enthalten) nachgewiesen werden, sondern aufgrund einer Reihe von Indizien.

In der Praxis handelt es sich dabei meistens um folgende Indizien:

- Die Ehe wird während eines hängigen Ausweisungsverfahrens (negativer Asylentscheid, Verweigerung der Verlängerung des Aufenthalts, illegale Einreise) geschlossen.
- Die Eheleute kennen sich erst seit kurzer Zeit.
- Zwischen den Eheleuten besteht ein grosser Altersunterschied.
- Derjenige Ehegatte, der über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt (Schweizer Bürger, EU-/EFTA-Bürger oder eine Person mit einer Niederlassungsbewilligung), gehört offensichtlich einer sozialen Randgruppe (Alkoholiker, Drogenabhängige, Prostituierte) an.
- Die Eheleute haben Verständigungsschwierigkeiten.
- Die Ehegatten kennen die Lebensumstände (z. B. die familiäre Situation, die Wohnsituation, Freizeitbeschäftigungen usw.) des jeweils anderen nur schlecht.
- Die Ehegatten machen widersprüchliche Aussagen;
- Die Eheschliessung erfolgte gegen die Bezahlung von Geld oder die Überlassung von Drogen.[#]
- Die Eheleute kennen die gegenseitigen Personendaten nicht.

Siehe zur Veranschaulichung zwei Urteile des Bundesgerichts vom 09.08.2011 (5A_225/2011; Eheschliessung) und vom 02.02.2010 (5A_785/2009; Partnerschaft).[§]

Anhörung der Verlobten / Beendigung des Verfahrens (Scheinehe)

In der Regel werden die Verlobten oder die Partner getrennt voneinander angehört, häufig unter Miteinbezug einer übersetzenden Person. Mittels der getrennten Anhörung kann festgestellt werden, ob die Verlobten oder Partner widersprüchliche Aussagen machen.[¶]

Wenn die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte am Schluss des Verfahrens keine Zweifel bezüglich des Vorliegens einer Scheinehe oder Scheinpartnerschaft hat, kann sie oder er die Mitwirkung am Verfahren mittels einer beschwerdefähigen Verfügung verweigern.[¶]

Unterschied zwischen Zwangsheirat und arrangierter Heirat

Es muss unterschieden werden zwischen Zwangsheiraten (stellen eine Verletzung der Menschenrechte dar), die verboten sind, und arrangierten Heiraten, bei denen die Wahlfreiheit der Verlobten nicht eingeschränkt wird (da Wahlfreiheit nicht eingeschränkt, keine Verletzung des Menschenrechts).

Eine arrangierte Heirat liegt vor, wenn der künftige Ehepartner oder die künftige Ehepartnerin von Dritten bestimmt werden – oftmals von den Eltern. Für mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung ist dies die gängige Form der Eheschliessung (Penn 2011).[¶] Im Normalfall dürfen die künftige Ehepartnerin oder der künftige Ehepartner die vorgeschlagene Partnerin bzw. den vorgeschlagenen Partner ablehnen, ohne negative Folgen befürchten zu müssen. Wird der Einspruch der Person jedoch nicht berücksichtigt oder traut sich diese nicht, sich zu wehren, da sie sonst mit massivem Druck rechnen muss, liegt eine Zwangsheirat vor. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Unterscheidung in Wirklichkeit schwer vollziehbar ist.[¶]

Unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks und der Strafbarkeit der nunmehr als Verbrechen eingestuft Zwangsheiraten sind die Zivilstandsämter im Zweifel gehalten, die festgestellten Tatsachen den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Diese können gestützt auf die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel bestimmen, ob eine Zwangsheirat vorliegt, und die Opfer schützen.[¶]

Pflichten der Zivilstandsämter bei offensichtlichen Zwangsheiraten

Gemäss dem Wortlaut des Gesetzes muss das Zivilstandsamt die Fälle von Zwangsheirat nicht systematisch aufdecken, sondern prüfen, "ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht".

Auch wenn in empirischen Studien nachgewiesen worden ist, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen öfter mit der Problematik der Zwangsheirat konfrontiert sind[¶], muss die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte nicht systematisch abklären, ob eine solche Heirat vorliegt, insbesondere wenn die Verlobten aus einer der am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen stammen.

Konkret werden die Verlobten auf die Straffolgen der Zwangsheirat hingewiesen, wenn sie das Formular "Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB)" ausfüllen.

Das Zivilstandsamt muss seine Mitwirkung also dann verweigern, wenn solche Umstände offensichtlich, d. h. klar und deutlich, zu erkennen sind.

In anderen Worten muss augenfällig sein, wie gegenüber einer oder beiden verlobten Personen Gewalt oder Druck ausgeübt wird. Entweder sind die Gewalt und der Druck dem Personal des Amtes aufgefallen (z. B. die Personen, welche die Verlobten in das Amt begleiten, üben Druck aus) oder eine oder beide verlobten Personen oder Dritte haben dem Personal davon berichtet.

Im Gegensatz zum Verfahren, das zur Bekämpfung von Scheinehen eingeführt wurde, hört die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Verlobten nicht an, sondern meldet die festgestellten Tatsachen **unverzüglich** den Strafverfolgungsbehörden.[¶]

[#]Weisungen EAZW, Nr. 10.07.12.01 vom 5. Dezember 2007 (Stand: 01.02.2014), Umgehung des Ausländerrechts, Seite 7 + 8

[§]Die Urteile sind auf der Internetseite des Bundesgerichts veröffentlicht, unter www.bger.ch.

[¶]Weisungen EAZW, Nr. 10.07.12.01 vom 5. Dezember 2007 (Stand: 01.02.2014), Umgehung des Ausländerrechts, Seite 11

[¶]Weisungen EAZW, Nr. 10.07.12.01 vom 5. Dezember 2007 (Stand: 01.02.2014), Umgehung des Ausländerrechts, Seite 13

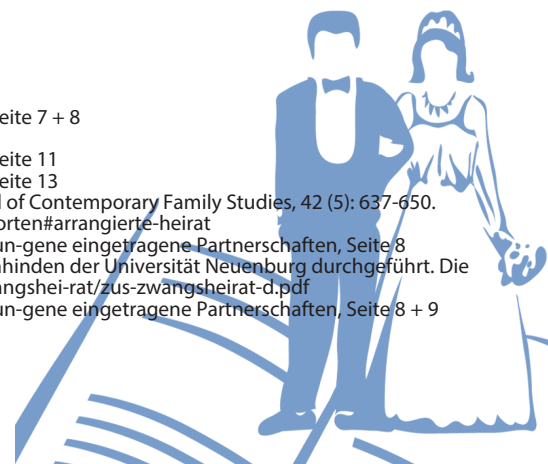
[¶]Penn, Roger, 2011, «Arranged Marriages in Western Europe. Media Representations and Social Reality», in Journal of Contemporary Family Studies, 42 (5): 637-650.

[¶]Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten: <http://www.gegen-zwangsheirat.ch/themen/fragen-und-antworten#arrangierte-heirat>

[¶]Weisungen EAZW Nr. 10.13.07.01 vom 1.7.2013 (Stand: 1.6.2016) Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften, Seite 8

[¶]Vgl. die Studie "Zwangsheiraten" in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass, von Anna Neubauer und Janine Dahinden der Universität Neuenburg durchgeführt. Die Studie ist im Internet publiziert unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/zwangsheirat/zus-zwangsheirat-d.pdf>

[¶]Weisungen EAZW Nr. 10.13.07.01 vom 1.7.2013 (Stand: 1.6.2016) Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften, Seite 8 + 9



Entgegennahme der Erklärung über die Voraussetzungen

Die Brautleute haben die Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung **persönlich** einzeln oder gemeinsam beim Zivilstandsamt abzugeben (Art. 18 Abs. 1 Bst. m ZStV). Die Unterschriften werden in Gegenwart der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten abgegeben und beglaubigt.

Die Brautleute werden ausdrücklich zur Wahrheit ermahnt, auf die Straffolgen einer falschen Erklärung aufmerksam gemacht (Art. 65 Abs. 2 ZStV) und darauf hingewiesen, dass **die Eheschliessung den freien Willen voraussetzt** (Art. 65 Abs. 1bis ZStV).

Ist die sprachliche Verständigung zwischen den Brautleuten und der Zivilstandsbeamtin bzw. dem Zivilstandsbeamten nicht gewährleistet, ist eine Übersetzerin bzw. ein Übersetzer beizuziehen. Die beigezogene Person ist zur Wahrheit zu ermahnen und auf die Straffolgen einer falschen Vermittlung hinzuweisen (Art. 3 Abs. 2 und 3 ZStV).

Die Brautleute erklären ausdrücklich, dass die Angaben und die vorgelegten Dokumente auf dem neuesten Stand, vollständig und richtig sind (Art. 65 Abs. 1 Bst. a ZStV).¹

Fristenlauf

Die Trauung kann frühestens zehn Tage und spätestens drei Monate nach der Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens stattfinden. Ein Ehefähigkeitszeugnis für die Trauung im Ausland kann sofort nach Abschluss des Verfahrens ausgestellt werden und ist sechs Monate gültig.

Die Wartefrist entfällt, wenn sich die Verlobte oder der Verlobte in ärztlich bescheinigter Todesgefahr befindet (Art. 100 Abs. 2 ZGB). Der Entscheid über die Abkürzung der Frist fällt in die Zuständigkeit der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten. Andere Gründe können allerdings nicht geltend gemacht werden.²

Familiennamen (Schweizer Recht)

Jeder Ehegatte behält seinen Namen. Die Brautleute können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen (Art. 160 Abs. 1 und 2 ZGB).

Behalten die Brautleute je ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Brautleute von dieser Pflicht befreien (Art. 160 Abs. 3 ZGB).

Familiennamen (ausländisches Recht)

Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz können gegenüber dem Zivilstandsamt schriftlich mittels Optionserklärung erklären, dass sie ihren Namen unter das Heimatrecht stellen wollen (Art. 37 Abs. 2 IPRG).

Besitzt eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, kann sein Name dem Heimatrecht desjenigen Staates unterstellt werden, zu dem die engste Beziehung besteht (Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 IPRG).

Bürgerrecht

Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 161 ZGB).

¹ Fachprozess EAZW, Nr. 32.1 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 01.01.2013), Vorbereitung der Eheschliessung, Seite 9 + 10

² Fachprozess EAZW, Nr. 32.1 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 01.01.2013), Vorbereitung der Eheschliessung, Seite 18

Geburt

Örtliche Zuständigkeit

Die Geburt wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem sie stattgefunden hat (Art. 20 Abs. 1 ZStV). Hat die Geburt **während der Fahrt stattgefunden**, ist sie im Zivilstandskreis zu beurkunden, wo die Mutter das Fahrzeug (Auto, Eisenbahn, Schiff, Flugzeug) verlassen hat (Art. 20 Abs. 2 ZStV).

Sachliche Zuständigkeit

Es ist zu unterscheiden, ob das Kind **lebend oder tot** geboren worden ist. Wenn das Kind unmittelbar nach vollendeter Geburt stirbt, ist es als lebend geboren zu beurkunden (Art. 9 Abs. 1 ZStV). Als Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist (Art. 9 Abs. 2 ZStV). Bei tot geborenen Kindern können Familiennamen und Vornamen erfasst werden (Art. 9 Abs. 3 ZStV). Wird eine **Totgeburt** gemeldet, so ist eine **ärztliche Todesbescheinigung** einzufordern (Art. 35 Abs. 5 ZStV).

Anzeigefrist

Die Meldepflichtigen haben Geburten innert **3 Tagen** dem Zivilstandsamt des Geburtsortes schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden (Art. 35 Abs. 1 ZStV).

Meldepflicht und Meldeberechtigung

Zur Meldung der Geburt sind verpflichtet: Wenn das Kind in einem Spital, einem Geburtshaus oder einer vergleichbaren Einrichtung geboren worden ist, die Leitung der Einrichtung. Wenn die vorherigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, in folgender Reihenfolge: die zugezogene Ärztin oder der zugezogene Arzt, die zugezogene Hebamme oder der zugezogene Entbindungspfleger, die Hilfspersonen des Arztes oder der Ärztin oder der Hebamme oder des Entbindungspflegers, jede andere bei der Geburt anwesende Person, die Mutter. Wenn es sich um ein Findelkind handelt, die nach kantonalem Recht zuständige Behörde (Art. 38 ZStV). Wenn die Geburt nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher die Geburt zur Kenntnis kommt (Art. 34 ZStV).

Vornamensgebung

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so bestimmen sie die Vornamen des Kindes (Art. 37c ZStV i.V.m. Art. 301 Abs. 4 ZGB). Sind sie nicht miteinander verheiratet, so bestimmt die Mutter die Vornamen, sofern die Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam ausüben. Die Vornamen sind dem Zivilstandsamt mit der Geburtsmeldung (Namenskarte oder –zettel) mitzuteilen. Das Zivilstandsamt weist (mittels beschwerdefähiger Verfügung) Vornamen zurück, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen (Art. 37c ZStV). Zurückgewiesen werden müssen insbesondere Sachbegriffe, Ziffern und Buchstaben oder eine unverhältnismässig hohe Anzahl von Vornamen.¹

Familiename des Kindes (Schweizer Recht)

Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen sie verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes können die Eltern gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt (Art. 270 Abs. 1 und 2 ZGB). Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen (Art. 270 Abs. 3 ZGB).

Familiename des Kindes (ausländisches Recht)

Ausländische Eltern können gegenüber dem Zivilstandsamt schriftlich mittels Optionserklärung erklären, dass sie die Namensführung des Kindes ihrem Heimatrecht unterstellen wollen (Art. 37 Abs. 2 IPRG), um zum Beispiel den Vornamen des Vaters als Familiennamen (sri-lankisches Recht) oder einen Doppelnamen (nach Schweizer Recht nicht möglich) zu führen.

Besitzt das Kind mehrere Staatsangehörigkeiten, kann sein Name dem Heimatrecht desjenigen Staates unterstellt werden, zu dem die engste Beziehung besteht (Art. 23 Abs. 2 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 IPRG).

Bürgerrechte des Kindes

Das Kind erhält das Bürgerrecht desjenigen Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 271 ZGB). Merke: Bürgerrecht ist an den Familiennamen gekoppelt.

Ausländische Staatsangehörigkeit

Besitzen miteinander verheiratete ausländische Eltern die gleiche Staatsangehörigkeit, darf davon ausgegangen werden, dass auch das Kind diese Staatsangehörigkeit erwirbt. Besitzen die Eltern des Kindes gemäss den im System beurkundeten Angaben unterschiedliche oder mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist abzuklären, welche Staatsangehörigkeit das Kind nach Mitteilung seiner Eltern in Übereinstimmung mit den rechtlichen Möglichkeiten durch Abstammung erhalten soll.²

¹ Fachprozess EAZW, Nr. 31.1 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 1. Januar 2013), Geburt eines Kindes bekannter Abstammung im Inland, Seite 10

² Fachprozess EAZW, Nr. 31.1 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 1. Januar 2013), Geburt eines Kindes bekannter Abstammung im Inland, Seite 13 + 14



Anerkennung (Kindesanerkennung)

Als Kindesanerkennung gilt die Anerkennung eines Kindes, das nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis steht, durch den Vater (Art. 11 Abs. 1 ZStV). Die Anerkennung eines adoptierten Kindes ist ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 3 ZStV). Sie ist an keine Frist gebunden. Sie kann jederzeit während der Schwangerschaft oder unbefristet nach der Geburt erfolgen. Bei Mehrfachgeburten (Zwillinge, Drillinge usw.) schliesst die vorgeburtliche Anerkennung alle lebend geborenen Kinder mit ein. Eine beurkundete Anerkennung kann nur durch einen Richter aufgehoben werden.

Ein Kind kann mittels Erklärung vor dem Zivilstandsamt (Anerkennung) oder durch freiwillige Erklärung vor dem Gericht (Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung) oder durch Erklärung in einem Testament (Testamentarische Anerkennung) anerkannt werden.

Örtliche Zuständigkeit

Bei Schweizern:

Die Erklärung über die Anerkennung kann von jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten entgegengenommen werden (Art. 11 Abs. 5 ZStV).

Bei Ausländern:

Wahlweise das Zivilstandsamt am Geburtsort oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes, sowie das Zivilstandsamt am Wohnsitz oder am Heimatort der Mutter oder des Vaters (Art. 71 Abs. 1 IPRG).

Rechtliche Wirkungen

Die Anerkennung begründet die rechtliche Verwandtschaft zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind (Art. 252 Abs. 2 ZGB).

Diese Verwandtschaftsbeziehung beinhaltet insbesondere die Unterhaltspflicht des anerkennenden Vaters gegenüber dem Kind (Art. 276 ff. ZGB), den gegenseitigen Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 ff. ZGB), die gegenseitige Erbberechtigung (Art. 457 ff. ZGB) sowie die gegenseitige Unterstützungspflicht (Art. 328 ff. ZGB).

Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge

Die Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind und welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen, müssen eine entsprechende Erklärung gegenüber einer Behörde abgeben. Die Erklärung kann entweder zusammen mit der Kindesanerkennung auf dem Zivilstandsamt erfolgen oder separat bei der Kindesschutzbehörde. Die Eltern bestätigen dabei, dass sie

- bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen, und
- sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.

Aus Beweisgründen muss die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge schriftlich erfolgen. Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern von der Kindesschutzbehörde beraten lassen. Das Zivilstandsamt bietet keine Beratung an.¹

Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften

Die Eltern können gleichzeitig mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen. Dies erfolgt auf der Rückseite des Formulars der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge unter „Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften“. Dabei können die Eltern entweder die hälftige Aufteilung oder die Zuteilung der ganzen Erziehungsgutschrift an den einen oder an den anderen Elternteil vereinbaren. Der Entscheid über die Aufteilung sollte die effektiven Betreuungsverhältnisse berücksichtigen und der Einschränkung der Erwerbstätigkeit des jeweiligen Elternteils Rechnung tragen. Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge noch keine Einigung bezüglich der Anrechnung der Erziehungsgutschriften, so können die Eltern dies auf dem Formular vermerken («Keine Vereinbarung»). Sie haben sodann innert drei Monaten der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz der Mutter (im Zeitpunkt der Geburt) des Kindes die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften einzureichen.

Die Erziehungsgutschriften berücksichtigen bei der Berechnung der Altersrente die Einkommenseinbusse, die ein Elternteil infolge der Betreuung der Kinder unter Umständen verzeichnet. Sie knüpfen an die elterliche Sorge an.²

Familiename des Kindes (Schweizer Recht)

Die Anerkennung hat keine Auswirkungen auf den Familiennamen. Besitzen die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, so können diese innerhalb eines Jahres gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Art. 270a Abs. 2 ZGB).

Familiename des Kindes (ausländisches Recht)

Ausländische Eltern können gegenüber dem Zivilstandsamt schriftlich mittels Optionserklärung erklären, dass sie die Namensführung des Kindes ihrem Heimatrecht unterstellen wollen (Art. 37 Abs. 2 IPRG), um zum Beispiel den Vornamen des Vaters als Familiennamen (sri-lankisches Recht) oder einen Doppelnamen (nach Schweizer Recht nicht möglich) zu führen. Besitzt das Kind mehrere Staatsangehörigkeiten, kann sein Name dem Heimatrecht desjenigen Staates unterstellt werden, zu dem die engste Beziehung besteht (Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 IPRG).

Bürgerrechte des Kindes

Grundsätzlich hat die Anerkennung keine Auswirkungen auf das Bürgerrecht. Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 271 ZGB).

Ausländische Staatsangehörigkeit

Ist die Mutter Ausländerin, darf davon ausgegangen werden, dass das Kind bei der Geburt ihre Staatsangehörigkeit erwirbt, falls nichts anderes nachgewiesen wird.³ Besitzt der Vater des Kindes gemäss dem im System beurkundeten Angaben eine andere Staatsangehörigkeit, so ist abzuklären, welche Staatsangehörigkeit das Kind nach Mitteilung seiner Eltern in Übereinstimmung mit den rechtlichen Möglichkeiten erhalten soll.⁴

¹ Merkblatt über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf dem Zivilstandsamt in der Schweiz Nr. 152.3, Seite 2

² Merkblatt über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf dem Zivilstandsamt in der Schweiz Nr. 152.3, Seite 2+5

³ Fachprozess EAZW, Nr. 33.1 vom 1. Dezember 2016 (Stand: 1. Februar 2017), Geschäftsfall Anerkennung (Kindesanerkennung im In- und Ausland), Seite 25

⁴ Fachprozess EAZW, Nr. 31.1 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 1. Januar 2013), Geburt eines Kindes bekannter Abstammung im Inland, Seite 14



Eingetragene Partnerschaft (EgP)

Die Voraussetzungen und Eintragungshindernisse und Wirkungen sind übereinstimmend mit denen der Eheschliessung.

Grundsatz

Zwei Personen **gleichen Geschlechts** können ihre Partnerschaft eintragen lassen. Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Der Personenstand lautet: „in eingetragener Partnerschaft“ (Art. 2 PartG).

Besonderheiten (Unterschied zur Eheschliessung)

Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft kann ohne Trauzeugen und im Amtsraum (Büro) oder amtlichen Traulokal durchgeführt werden. Für die Begründung ist nicht das Ja-Wort, sondern die Unterzeichnung der Partnerschaftserklärung (also die Unterschriften der Partner) massgebend.

Fristenlauf

Die Unterzeichnung der Partnerschaftserklärung kann grundsätzlich **unmittelbar** nach der Mitteilung des Entscheides über das positive Ergebnis des Vorverfahrens (Art. 75f Abs. 2 ZStV) und spätestens drei Monate nach diesem Entscheid erfolgen.¹

Tod

Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache des Todes im **Gebiet des Zivilstandskreises** (Art. 1 ZStV). Es ist deshalb zu überprüfen, ob die betroffene Person zweifelsfrei im Gebiet des dem Zivilstandsamt zugeordneten **Zivilstandskreises** gestorben ist (Art. 20a Abs. 1 ZStV). Steht nicht mit Sicherheit fest, wo die Person gestorben ist, wird der Tod vom Zivilstandsamt beurkundet, in dessen Zivilstandskreis die Leiche aufgefunden wurde (Art. 20a Abs. 3 ZStV).

Ist die Person in einem Fahrzeug **während der Fahrt** in der Schweiz oder in die Schweiz gestorben, ist der Tod in dem Zivilstandskreis zu beurkunden, wo die Leiche dem Fahrzeug (Auto, Eisenbahn, Schiff, Flugzeug) entnommen worden ist (Art. 20a Abs. 2 ZStV).

Sachliche Zuständigkeit

Der Tod einer Person darf nur gestützt auf eine ärztliche Bescheinigung beurkundet werden, d. h. unter der Voraussetzung, dass die Leiche gesehen und identifiziert worden ist (Art. 35 Abs. 5 ZStV; Sicherheit des Todes).

Fehlt die Leiche, muss das Gericht über eine Beurkundung entscheiden, auch wenn die betroffene Person mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestorben ist. Es stellt auf Gesuch den Tod fest, auch wenn niemand die Leiche gesehen hat (Art. 34 ZGB) oder erklärt die Person für verschollen (Art. 35 Abs. 1 ZGB), wenn der Tod bloss wahrscheinlich ist. Wird der Tod einer für verschollen erklärten Person nachgewiesen, weil sterbliche Überreste gefunden worden sind, darf der Tod der betroffenen Person erst nach der gerichtlichen Aufhebung der Verschollenerklärung beurkundet werden.²

Anzeigefrist

Die Anmeldung muss innerhalb von **zwei Tagen** erfolgen und es ist zwingend eine ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen. Ohne diese Bescheinigung kann kein Todesfall beurkundet werden.³

Meldepflicht und Meldeberechtigung

Wenn der Tod einer Person in einem Spital, einem Alters- oder Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, ist die Leitung dieser Einrichtung zur Meldung des Todesfalls an das zuständige Zivilstandsamt verpflichtet.

Wenn die Person nicht in einer oben erwähnten Einrichtung gestorben ist, sind die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen zur Anzeige verpflichtet. Auch kann jede Person, welche beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat, diese Meldung machen (Art. 34a Abs. 1 ZStV).⁴

Natürlicher / nicht natürlicher Todesfall

Die ärztliche Todesbescheinigung gibt oft auch Auskunft darüber, ob es sich um einen natürlichen Tod handelt und dass deshalb gegen die Bestattung der Leiche oder deren Transport ins Ausland nichts einzuwenden ist. Diese Feststellung ist jedoch für die Beurkundung des Todes nicht relevant.

Bei nicht natürlichen Todesfällen (z. B. Suizid oder Unfall) sind zudem immer die Polizei und die Staatsanwaltschaft involviert. Aufgaben im Zusammenhang mit der Freigabe einer Leiche fallen in deren Zuständigkeit. Das Zivilstandsamt darf erst nach Freigabe der Leiche eine Bestattungs- bzw. Kremationsbewilligung ausstellen (§ 10 BesV).⁵

Leichenfund

Manchmal lässt sich der vermutliche Ort des Todes nicht mit Sicherheit dem Gebiet einer Gemeinde des Zivilstandskreises zuordnen. Wenn der Todesort und Todeszeitpunkt einer Person, deren Identität bekannt ist, nicht mit Sicherheit feststeht, muss die Tatsache der Auffindung einer Leiche durch das Zivilstandsamt am Fundort registriert werden (Art. 20a Abs. 3 ZStV).⁶

Tod einer unbekannt Person

Die Beurkundung des Todes einer unbekannt Person dient zur Sicherstellung des Sachverhalts. Sie erfolgt unter Vorbehalt der späteren Identifizierung der Leiche. Für die Beurkundung ist das Zivilstandsamt des Todesortes zuständig. Kann der Todesort nicht mit Sicherheit bestimmt werden, erfolgt die Beurkundung am Auffindungsort. Registriert werden der Ort und die Zeit des Todes oder der Auffindung der Leiche, das Geschlecht, das mutmassliche Alter und soweit feststellbar, allfällige körperliche Merkmale sowie Angaben über die Umstände des Todes oder der Auffindung. Gegebenenfalls ist die Todesmeldung durch die zuständige Polizeibehörde mit einem schriftlichem Rapport zu ergänzen.

Wird die Leiche später identifiziert, muss der Eintrag gelöscht bzw. nachgeführt werden. Nach Klärung des Sachverhalts ist dann auch eine Neubeurkundung beim zuständigen Zivilstandsamt möglich.⁷

Sonderzivilstandsamt

Die Kantone können für die Beurkundung von ausländischen Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand und die Beurkundung von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden Sonderzivilstandsämter bilden, deren Zivilstandskreise ein ganzes Kantonsgebiet umfassen kann. Sie bezeichnen dessen Amtssitz, sofern dieser nicht mit demjenigen eines ordentlichen Zivilstandsamtes identisch ist (Art. 2 Abs. 1 und 2 ZStV).

Im Kanton Zürich erfasst und verfügt das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, alle ausländischen Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand, die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Zürich betreffen. Die anschliessende Beurkundung in Infostar erfolgt aufgrund der Verfügung des Gemeindeamts, durch das Sonderzivilstandsamt des jeweiligen Zivilstandsamts am Heimatort (Art. 23 Abs. 1 ZStV).

Für Gerichts- und Verwaltungsentscheide, die im Kanton Zürich zu beurkunden sind, sind gemäss § 14 der kantonalen Zivilstandsverordnung die Zivilstandsämter in folgender Reihenfolge zuständig:

- das Zivilstandsamt am zürcherischen Wohnsitz einer der beteiligten Personen,
- das Zivilstandsamt am zürcherischen Heimatort einer der beteiligten Personen,
- das Zivilstandsamt am Sitz der Behörde, die erstinstanzlich entschieden hat.

Vorsorgeauftrag

Im neuen Erwachsenenrecht wurde die Grundlage für den Vorsorgeauftrag geschaffen. Danach kann eine handlungsfähige Person frühzeitig festlegen, wer im Fall ihrer späteren Urteilsunfähigkeit die Betreuung und rechtliche Vertretung übernehmen soll. Es besteht sogar die Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag und dessen Aufbewahrungsort im Personenstandsregister Infostar bei jedem Zivilstandsamt eintragen zu lassen. So kann für den Fall der Urteilsunfähigkeit einer Person sichergestellt werden, dass die Erwachsenenschutzbehörde in Erfahrung bringen kann, ob ein Vorsorgeauftrag besteht und wo dieser aufbewahrt wird.⁸

¹ Fachprozess EA2W, Nr. 325 vom 30. Oktober 2006 (Stand: 1. Januar 2013), Durchführung des Vorverfahrens für die Eintragung einer Partnerschaft, Seite 15

² Fachprozess EA2W, Nr. 314 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 1. Januar 2013), Tod einer Person mit bekannter Identität im Inland, Seite 5 und 6

³ IBR Verwaltungswweiterbildung, Fachmodul Recht 1601, Zivilstandsrecht, Seite 35

⁴ IBR Verwaltungswweiterbildung, Fachmodul Recht 1601, Zivilstandsrecht, Seite 35

⁵ IBR Verwaltungswweiterbildung, Fachmodul Recht 1601, Zivilstandsrecht, Seite 35

⁶ IBR Verwaltungswweiterbildung, Fachmodul Recht 1601, Zivilstandsrecht, Seite 36

⁷ IBR Verwaltungswweiterbildung, Fachmodul Recht 1601, Zivilstandsrecht, Seite 36

⁸ IBR Verwaltungswweiterbildung, Fachmodul Recht 1601, Zivilstandsrecht, Seite 44

Übungen



Praxisbeispiele

1. Nennen Sie mindestens acht Rechtsgrundlagen für das Zivilstandswesen.

2. Was bedeutet die erhöhte Beweiskraft nach Art. 9 Zivilgesetzbuch (ZGB) der öffentlichen Register und der öffentlichen Urkunden?

3. In welcher Frist muss ein Todesfall / eine Geburt dem Zivilstandsamt angezeigt werden?

4. Zählen Sie mindestens vier Ehevoraussetzungen auf.

5. Unter welchen Umständen kann die Zivilstandsbeamtin / der Zivilstandsbeamte einen Vornamen zurückweisen?

6. Was sind die Voraussetzungen, damit der Vater sein Kind anerkennen kann?

7. Nennen Sie den Unterschied zwischen einer arrangierten Heirat und eine Zwangsheirat.

Übungen

8. Unter welchen Umständen, kann die Trauung unverzüglich durchgeführt werden?

